

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838

37 (10.10.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 37. Mittwoch den 10. October 1838.

Verordnung über den Urlaub der Soldaten.

Die Conscriptirten, sobald sie den Militärbehörden übergeben sind, müssen nach §. 63. des Conscriptiionsgesetzes der steten Aufsicht dieser Militärbehörden unterworfen sein, und in so lange unterworfen bleiben, als sie nicht aus dem Militärverband wieder entlassen sind.

Da aber der Soldat in der Regel den größten Theil seiner Capitulationszeit in Urlaub zubringt, und somit der unmittelbaren Aufsicht der Militärbehörden entzogen ist, so haben die Civilbehörden die specielle Aufsicht über die Beurlaubten zu führen, den Militärbehörden aber von allem Kenntniß zu geben, was von Bedeutung mit dem Beurlaubten vorgeht.

Ueber die Ausübung dieser Aufsicht durch die Civilbehörden wird Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht, und dabei im Allgemeinen verordnet:

- a) Die von den Militärbehörden übernommen, aber noch nicht zum Dienst eingezogenen, so wie die in der Rekrutenreserve (s. §. 2. der höchsten Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nro. XLVII.) stehenden Conscriptirten, sind von dem Augenblicke an, in welchem ihre Uebnahme ausgesprochen, und ihnen der Urlaubspass zugestellt worden ist, in Bezug auf die Entfernung aus ihrer Heimath als Beurlaubte zu betrachten, und in dieser Beziehung ganz so zu behandeln, wie dieß hier unten für die beurlaubten Soldaten vorgeschrieben ist, und zwar in so lange, als sie nicht entlassen oder an die betreffenden Aemter zurückgegeben sind.
- b) Die in den überzähligen Stand gesetzten Soldaten u. s. f. sind wie die übrigen Beurlaubten zu behandeln.

§. 1. Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat erhält zu seiner Legitimation eine Urkunde über den erteilten Urlaub — Urlaubspass. Legitimation
des Beurlaubten.

§. 2. Diese Urkunde hat der Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Commandeur auszustellen und der Regiments-Commandeur durch Unterschrift zu bestätigen.

§. 3. Der Beurlaubte muß seinen Urlaubspass bei dem Bürgermeister des Urlaubsortes hinterlegen, und dieser hat darauf zu sehen, daß die Hinterlegung gleich nach der Ankunft des Beurlaubten statt findet. Hinterlegung
des Urlaubspasses.

§. 4. Der bei dem Bürgermeister hinterlegte Urlaubspass darf nur dann an den Beurlaubten ausgefolgt werden, wenn dieser zum Dienst eingezogen wird.

Verbot der Entfernung aus dem Urlaubsorte ohne Erlaubniß.

§. 5. Kein Beurlaubter darf den ihm in seinem Urlaubspaf angewiesenen Aufenthaltsort auf länger als dreimal vier und zwanzig Stunden verlassen, ohne die Erlaubniß hierzu nachgesucht und erhalten zu haben.

§. 6. Auch innerhalb der ihm nach §. 5 gestatteten dreimal vier und zwanzig Stunden darf der Beurlaubte sich nicht weiter als sechs Stunden von dem ihm im Urlaubspaf angewiesenen Ort entfernen.

Ertheilung der Erlaubniß, den Urlaubsort zu verlassen.

§. 7. Die Erlaubniß, den Urlaubsort auf längere Zeit, oder auf weiter als §. 6. vorgeschrieben zu verlassen und sich an einen andern Ort des Inlands zu begeben, ertheilt

- a) der Bürgermeister des Urlaubsortes, wenn die Abwesenheit nicht länger als zwölf Tage dauern soll;
- b) das Bezirks- oder Oberamt bis zu vier Wochen;
- c) die Militärbehörde, wenn die geforderte Erlaubniß vier Wochen übersteigt, und zwar
 1. der Rekrutirungsoffizier an die nicht eingetheilten Conscripten und Reservisten, und
 2. das betreffende Regiment oder je nach Umständen die betreffende höhere Militärbehörde an die bereits eingetheilten und zu den Regimentern zählenden Conscripten und Soldaten.

§. 8. Die Erlaubniß an einen Beurlaubten, sich in die Orte des angrenzenden Auslandes zu begeben, kann nur von dem Bezirks- oder Oberamt und nur in solche Orte ertheilt werden, welche Amtsbezirken angehören, deren Grenzen mit den Grenzen seines Amtsbezirkes zusammenstoßen.

Auch darf die von dem Bezirks- oder Oberamt auf solche Weise ertheilte Erlaubniß vierzehn Tage nicht übersteigen.

Die Erlaubniß an einen Beurlaubten, sich in andere, als die hier angegebenen Gemeinden des angrenzenden Auslandes zu begeben, und für längere Dauer als vierzehn Tage, kann nur die einschlägliche Militärbehörde ertheilen.

§. 9. Diese Erlaubniß ist von den Civilbehörden in der Art zu ertheilen, daß die Beurlaubten jedenfalls noch vor Anfang der Exercierzeit in dem Urlaubsort, wohin sie von ihrem Commando beurlaubt sind, zurück sein müssen, damit ihre Einberufung zu den Uebungen ohne Aufenthalt geschehen kann.

Erlaubnißschein

§. 10. Für jede von dem Bürgermeister oder dem Bezirks- oder Oberamt ertheilte Erlaubniß, den Urlaubsort zu verlassen, ist von diesen dem Beurlaubten ein mit dem Orts-, beziehungsweise Amtssiegel zu versehener Erlaubnißschein auszustellen, in welchem die Dauer der Erlaubniß, und der Ort, nach welchem die Erlaubniß ertheilt ist, bestimmt angegeben sein müssen.

Dieser Erlaubnißschein vertritt alsdann für die Zeit und den Ort, für welche er ausgestellt ist, die nach §. 2. von den Militärbehörden ausgestellte Legitimationsurkunde.

Hat nach §. 7 oder 8 die Militärbehörde die Erlaubniß ertheilt, den Urlaubsort zu verlassen, so wird sie jeweils einen förmlichen Urlaubspaf ausstellen.

§. 11. Den nach §. 10 ausgestellten Erlaubnißschein hat der Beurlaubte bei dem Bürgermeister des neuen Aufenthaltsortes für die Dauer des Aufenthalts zu hinterlegen, und solchen bei der Rückkunft dem Bürgermeister des Urlaubsortes zurückzustellen.

§. 12. Wenn nach §. 7 oder 8 von dem Bezirksbeamten die Erlaubniß ertheilt ist, so hat der Beurlaubte vor dem Abgang an den neuen Aufenthaltsort dem Bürgermeister des bisherigen Urlaubsortes den von dem Bezirksamte ausgestellten Erlaubnißschein vorzuzeigen.

§. 13. In den Fällen, in welchen nach allgemeinen Vorschriften ein Reisepaf erforderlich ist, hat die Behörde, welche den Reisepaf ausgestellt, den Erlaubnißschein aufzubewahren. In dem Paf selbst muß aber die Eigenschaft des Pafinhabers, als Soldat, angegeben werden.

Urlaub zur Betreibung des Gewerbes der Schiffer u. s. f.

§. 14. Den Beurlaubten kann der zur Betreibung des Gewerbes der Schiffer, Flößer, Frachtfuhrleute, Hausierer u dgl. erforderliche besondere Urlaub für das In- und Ausland von der einschlägigen Militärbehörde jeweils auf ein Jahr ertheilt werden, wenn das von dem Beurlaubten gestellte Gesuch vom Bürgermeister und Amt unterflügt wird.

Dieser Urlaub wird jedoch von den Militärbehörden nur in der Art ertheilt, daß der Beurlaubte von dem im Urlaubspass bestimmten Ort aus dieß Gewerbe betreiben kann. Will der Beurlaubte während dieser Zeit an einem andern Ort als Schiffsknecht u. s. f. in Dienst treten, so hat er hiezu die Erlaubniß der Militärbehörden nachzusuchen.

Auch hat der Beurlaubte jede Reise in das Ausland dem Bürgermeister des Urlaubsortes anzuzeigen.

§. 15. Der zum Wandern im Inland oder Ausland erforderliche Urlaub kann nur durch die einschlägliche Militärbehörde, und von dieser nur dann ertheilt werden, wenn das Gesuch vom Bürgermeister und Amt unterstützt wird.

Ehe dieser Urlaub von den Militärbehörden ertheilt ist, darf von den Civilbehörden kein Wanderbuch und überhaupt keine Wanderurkunde ertheilt werden.

Auch ist der von den Militärbehörden ertheilte Urlaub in die Wanderurkunde aufzunehmen.

§. 16. In den Fällen der §§ 14 und 15 wird der Urlaubspass von den Militärbehörden jeweils an das betreffende Amt gesendet werden.

§. 17. Jeder Bürgermeister hat über die Beurlaubten, welche in seiner Gemeinde sich aufhalten, zunächst die specielle Aufsicht zu führen.

§. 18. Der Bürgermeister hat deßhalb von der steten Anwesenheit der Beurlaubten seines Ortes sich zu überzeugen und zu dem Ende dieselbe, wann und in so weit er es für nothwendig erachtet, vor sich kommen zu lassen.

§. 19. Bringt der Bürgermeister in Erfahrung, daß ein Beurlaubter ohne Erlaubniß von dem ihm angewiesenen Urlaubsort sich entfernt hat, und länger als dreimal vier und zwanzig Stunden ausbleibt, so ist er sofort gehalten, die von dem Beurlaubten allenfalls zurückgelassenen ärarischen Montur- und Armaturstücke in Verwahr zu nehmen.

§. 20. Bleibt der ohne Erlaubniß Abwesende länger als acht Tage aus, so hat der Bürgermeister das Regiment in Kenntniß zu setzen, und demselben ein Verzeichniß der zurückgelassenen ärarischen Montur- und Armaturstücke vorzulegen. Die Montur- und Armaturstücke verbleiben jedoch jedenfalls in Verwahrung des Bürgermeisters bis das Regiment darüber verfügt.

Sind von dem Beurlaubten keine Montur- oder Armaturstücke zurückgelassen worden, so hat der Bürgermeister dennoch nach Ablauf der acht Tage die hier vorgeschriebene Anzeige an das Regiment zu erstatten.

§. 21. Kehrt der ohne Erlaubniß Abwesende vor Ablauf der §. 20. festgesetzten acht Tage zurück, so hat ihn der Bürgermeister mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, wie sie nach §. 51. der Gemeindeordnung in seine Befugniß gelegt ist.

§. 22. Der Bürgermeister wird eine solche Geldstrafe ferner in dem Falle erkennen, wenn der Beurlaubte den Bestimmungen der §§. 3, 6, 11, 12, 14 Absatz 3, und 18 nicht nachkommt.

Im Wiederholungsfall und überhaupt dann, wenn der Bürgermeister in einem der hier angegebenen Fälle eine höhere Strafe für angemessen erachtet, ist von ihm die Anzeige an das Amt zu erstatten, das seinerseits je nach Erfund eine Geldstrafe auferlegt.

Tritt auch hier der Fall der Wiederholung ein, oder ist überhaupt in den Fällen der §§. 21 oder 22 eine andere als Geldstrafe zu erkennen, so wird das Amt den Ungehorsamen zu Protokoll vernehmen und dieses unter Anführung der früher bereits eingetretenen Bestrafungen an das Regiment einsenden.

§. 23. Auch über die Ausführung der sämtlichen Beurlaubten hat der Bürgermeister genaue Aufsicht zu führen, und das im Urlaubspass geforderte Ausführungszeugniß mit strenger Gewissenhaftigkeit einzutragen.

Die nach §. 21 oder 22 vom Bürgermeister oder Bezirks- oder Oberamt erkannten Geldstrafen sind in das Ausführungszeugniß aufzunehmen.

In den nach §. 10 hinterlegten Erlaubnißschein hat der Bürgermeister des Aufenthaltsortes ebenfalls seine Bemerkungen über Ausführung des Beurlaubten einzutragen.

§. 24. Kommt ein Beurlaubter in gerichtliche Untersuchung, so hat das Amt, welches die Untersuchung leitet, sogleich das betreffende Regiment davon in Kenntniß zu setzen.

Urlaub zum Wandern.

Aufsicht über die Beurlaubten.

Anzeige wenn ein Beurlaubter in Untersuchung kommt.

Verfahren bei dem Tod eines Beurlaubten.

§. 25. Stirbt ein Beurlaubter, so ist der Bürgermeister gehalten, die etwa vorhandenen ärarischen Montur- und Armaturstücke des Verstorbenen mit Bericht und Verzeichniß und unter Rückgabe des bei ihm hinterlegten Urlaubspasses durch das Bezirks- oder Oberamt, an welches der Bürgermeister diese Effekten, wohl verpackt, zu übergeben hat, sogleich an das Regiment einzusenden, von welchem der Urlaubspasß ausgestellt wurde.

Hat der Verstorbene weder ärarische Montur- noch Armaturstücke bei sich gehabt, so ist dennoch die geforderte Anzeige von dem Bürgermeister an das Regiment sogleich zu erstatten.

An wen die Anzeigen bei nicht Eingetheilten zu gehen haben.

§. 26. War der Beurlaubte noch in kein Regiment eingetheilt, oder stand derselbe in der Rekrutenreserve (s. §. 2 der höchsten Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nro. XLVII), so ist in den Fällen der §§. 20, 21 Absatz 3, 24, 25 der betreffende Rekrutirungs-offizier in Kenntniß zu setzen.

Untersuchung der Urlaubskunden.

§. 27. Jeder, der einen Unteroffizier oder Soldaten über Nacht beherbergt, hat den Urlaubspasß desselben sich vorzeigen zu lassen, und wenn er denselben nicht in Richtigkeit glaubt, so wie wenn der Unteroffizier oder Soldat mit keinem Urlaubspasß oder Erlaubnißschein versehen ist, das eine wie das andere dem Bürgermeister anzuzeigen.

Die Bürgermeister dürfen für einen Unteroffizier oder Soldaten keinen Nachtzettel ausstellen, ehe sie nicht Einsicht von dem Urlaubspasß genommen haben. Die dagegen Fehlenden sind nach der Verordnung vom 30. Dezember 1826, Regierungsblatt von 1827 Nro. II. zu bestrafen.

§. 28. Die Gendarmerie ist zu gleicher Untersuchung angewiesen, und zwar soll diese Untersuchung, ohne an einen Ort gebunden zu seyn, so oft statt finden, als Verdacht einer Unregelmäßigkeit vorhanden ist.

§. 29. Die Eltern oder Verwandten und beziehungsweise der Dienstherr eines solchen Beurlaubten sind verpflichtet bei Ankunft ihrer Söhne u. s. f. in Urlaub diese ihre Ankunft dem Bürgermeister anzuzeloen.

§. 30. Der Bürgermeister hat sich jedenfalls von allen beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten, welche in seiner Gemeinde eintreffen, die Urlaubskunde vorlegen zu lassen, und solche auf Richtigkeit zu untersuchen, selbst wenn der Aufenthalt des Beurlaubten nur über Nacht dauern sollte.

§. 31. In den Fällen der §§. 27 — 30 ist der mit gar keinem oder mit keinem auf den Ort gültigen Urlaubspasß oder Erlaubnißschein versehene Unteroffizier oder Soldat in seinen Heimathsort zurückzuweisen, oder bei dem Verdacht der Desertion zu arretiren und durch das Bezirks- oder Oberamt an die nächste Garnison einzuliefern.

§. 32. Einer gleichen Zurückweisung oder Arretirung unterliegt derjenige Unteroffizier oder Soldat, welcher ohne Erlaubniß von der Strafe abweicht, welche in seinem Urlaubspasß oder in dem Einberufungs- oder Marschbefehl etwa vorgeschrieben ist.

Aufsicht der Bezirks- oder Oberämter.

§. 33. Die Bezirks- und Oberämter, so wie die Divisionscommandanten der Gendarmerie haben, jeder in seinem Bereich, den genauen Vollzug des hier oben vorgeschriebenen streng zu überwachen und den dagegen Fehlenden zu bestrafen oder zur Anzeige zu bringen.

Besondere Bestimmungen. §. 34. In Garnisonsorten treten gegen die hier oben gegebenen Bestimmungen folgende Abweichungen ein:

- a. Der in einem Garnisonsort beurlaubte Unteroffizier und Soldat hat seinen Urlaubspasß (s. oben §. 3) auf dem Garnisonsbureau vorzuzeigen und dann solchen mit dem Visa des Garnisonsbureaus versehen bei dem Bürgermeister abzugeben.
- b. Die Erlaubniß, den Urlaubsort auf längere Zeit, oder auf weiter als §. 6. vorgeschrieben, zu verlassen, ertheilen in diesem Fall nicht die Civilbehörden (s. oben §. 7 und 8) sondern der Garnisonscommandant.
- c. Den von dem Garnisonscommandanten ausgestellten Erlaubnißschein (s. oben §. 10) hat der Beurlaubte vor seinem Abgehen und bei der Rückkehr bei dem Bürgermeister vorzuzeigen. Zur Controle, daß dieß geschehen, hat der Bürgermeister bei beiden Gelegenheiten sein „Gesehen“ auf den Erlaubnißschein zu setzen.

Der so vidirte Schein ist von dem Beurlaubten nach der Rückkehr auf dem Garnisonsbureau abzugeben.

- d. Die Aufsicht über die Anwesenheit und die Ausführung der an Garnisonsorten Beurlaubten (s. oben §. 17—23) führt wie an andern Orten der Bürgermeister, wie dieser auch bei Einberufungen das Ausführungszeugniß (s. oben §. 23) auf den Urlaubspäß (s. oben a) einzutragen hat.
- e. Im Falle der §§. 19, 20 und 21 wird der Bürgermeister Anzeige an den Garnisonscommandanten machen, auch die zurückgelassenen Montur- und Armaturstücke durch das Bezirks- oder Oberamt auf die oben §. 25 vorgeschriebene Weise an denselben einliefern.
- f. Die §. 21 und 22 angedrohten Strafen hat der Garnisonscommandant zu erkennen und vollziehen zu lassen. Von jeder solchen Strafe wird er aber den Bürgermeister in Kenntniß setzen.
- g. Die §. 20, 24, 25 und 26 vorgeschriebenen Anzeigen gehen immer nur an den Garnisonscommandanten, der alsdann für weitere Bekanntgebung an das Regiment des Beurlaubten, oder beziehungsweise an den Rekrutirungssoffizier Sorge zu tragen hat.
- h. Bei der Einberufung wird der Garnisonscommandant von dem Einberufenen den Urlaubspäß abfordern, und dem Ausführungszeugniß des Bürgermeisters auch seine Bemerkungen über die Ausführung des Beurlaubten beifügen, und namentlich die gegen denselben erkannten Strafen angeben.
- §. 35. An denjenigen Orten, in welchen die Polizei nicht von dem Bürgermeister verwaltet wird, sondern einer Staatsbehörde übertragen ist, tritt diese in Beziehung auf die Beurlaubten in die Befugnisse und Verpflichtungen, welche hier oben für den Bürgermeister festgestellt sind.

Nro. 21598.

Vorstehende von dem Großh. Hochpr. Kriegsministerium in Uebereinstimmung mit Großherzogl. Hochpr. Ministerium des Innern erlassene Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Bezug auf den §. 9. derselben ferner bekannt gemacht, daß der Anfang der Exercier- und Uebungszeiten für jetzt und für gewöhnliche Fälle wie folgt, von Großh. Kriegsministerium festgesetzt ist:

- a) für die Rekruten der Infanterie und Artillerie auf den 1. April,
- b) für die Rekruten der Cavallerie die letzte Hälfte des Octobers oder Anfangs November.
- c) für die Pionier Ende des Monats Juni und
- d) die Mannschaft der übrigen Waffen Anfangs September.

Die Großh. Ober- und Aemter werden zugleich beauftragt, die Bürgermeister anzuweisen, den in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Beurlaubten die Verordnung bekannt zu machen und gegen diejenigen derselben, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde, oder über die Zeit dieser Erlaubniß in der Gemeinde anwesend sind, nach Vorschrift der Verordnung zu verfahren.

Rastatt den 14. September 1838.

Großh. Regierung des Mittelschleinkreises.
Fehr. v. R ü b t.

vdt. Müller.

Nro. 23319. Die Vaccination im Großherzogthum betreffend.

An sämtliche Physikate.

Zu Erhaltung vollständiger und richtiger Materialien Behufs der Aufstellung einer richtigen und genauen Hauptübersicht über die Vaccination im ganzen Großherzogthum wird die unterm 14. Oct. 1836 Nro. 24033.—34. durch das Anzeigebblatt vom 22. October 1836 Nro. 85. bekannt gemachte Vorschrift zur genauen Beachtung andurch erneuert mit dem Anhang, daß die Tabellen in ihren Rubriken und Zahlen jedesmal die Zeit vom 1. Januar bis letzten Dezember eines Jahrs zu umfassen haben.
Rastatt den 4. October 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. K o s t.